

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: WiL 5/21

BA/R/19/95/272 Wirtschaftsprüferkammer

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n

geboren am .
wohnhaft:

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Volkens sowie die Richterinnen am Landgericht Schmidt und Lage-Graner am 26.10.2021 beschlossen:

Der Antrag des Berufsangehörigen vom 19.05.2021 gegen den Ordnungsgeldbescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 04.05.2021 wird zurückgewiesen.

Der Berufsangehörige hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der ihm insoweit entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Gründe:

A.

I.

Der Berufsangehörige wendet sich Rechtsmittel gegen den Ordnungsgeldbescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 04.05.2021.

Darin legte diese ihm folgendes zur Last:

„1. Mit Bescheid vom 10. Juni 2020, zugestellt am 12. Juni 2020, wurde gegen Sie eine vorläufige Untersagungsverfügung (§ 68B WPO) verhängt, mit der Ihnen die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ohne Auszug aus dem Berufsregister, aus dem sich die Eintragung nach § 38 Nr. lit. h WPO ergibt, untersagt wurde.

2. Mit Beschluss vom 11. März 2021 wurde Ihr Antrag auf Aufhebung der vorläufigen Untersagungsverfügung durch das LG Berlin (WiL 3/20) zurückgewiesen.

*3. Ausweislich der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 14. Januar 2021 führten Sie die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2019 der H
GmbH, durch und erteilten am 2. Dezember 2020 einen
uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Gesellschaft wies im Jahresabschluss für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 jeweils eine Bilanzsumme von mehr als 6 Millionen Euro sowie die Beschäftigung von mehr als 50 Arbeitnehmern im Jahresdurchschnitt aus.*

4. Sie waren bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks am 2. Dezember 2020 nicht im Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer eintragen.

5. Mit Schreiben vom 5. Februar 2021, zugestellt am 8. Februar 2021, teilte Ihnen die Wirtschaftsprüferkammer die berufsrechtlichen Bedenken im Zusammenhang mit der o. g. Jahresabschlussprüfung mit, wies Sie auf die drohende Verhängung eines Ordnungsgeldes hin und gab Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme (§§ 68c Abs. 1 Satz 3, 68 Abs. 4 WPO). Bei der Wirtschaftsprüferkammer konnte der Eingang der Stellungnahme nicht verzeichnet werden.“

Dieses Verhalten würdigte die Wirtschaftsprüferkammer wie folgt:

„Mit der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2019 der H: GmbH, verstießen Sie wissentlich gegen die gegen Sie verhängt vorläufige Untersagungsverfügung.

1. *Die vorläufige Untersagungsverfügung wurde mit Zustellung wirksam (§ 68 b Satz 3 WPO). Ihr Antrag auf Aufhebung der vorläufigen Untersagungsverfügung beim LG Berlin hatte keine aufschiebende Wirkung (§§ 68b Satz 4, 62a Abs. 3 Satz 4 WPO i. V. m. § 308 Abs. 1 StPO): Nach Zurückweisung Ihres Antrages durch das LG Berlin bestehen keine Zweifel an deren Rechtmäßigkeit.*
2. *Sie führten eine gesetzliche Abschlussprüfung nach § 316 HGB durch, ohne über einen Auszug aus dem Berufsregister zu verfügen, aus dem sich die Eintragung nach § 38 Nr. lit. h WPO ergab.*
 - a) *Bei der H: GmbH handelte es sich aufgrund der oben bezeichneten Bilanzsumme sowie der Anzahl der Arbeitnehmer um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 2 und 4 HGB), so dass die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gesetzlich vorgeschrieben war (§ 316 Abs. 1 HGB).*
 - b) *Sie waren mangels Anzeigen nach § 57a Abs. 1 Satz 2 HGB bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerkes nicht im Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen (§38 Nr. lit. h WPO), so dass Sie auch nicht über einen entsprechenden Auszug aus dem Berufsregister verfügten.*
3. *Sie wussten, dass Ihnen die Durchführung der o. g. Jahresabschlussprüfung aufgrund der zugestellten vorläufigen Untersagungsverfügung untersagt war. Darüber hinaus war Ihnen aufgrund des dem Bescheid vom 10. Juni 2020 zugrundeliegenden Verfahrens zugleich auch bewusst, dass die Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen vorsätzlichen, d. h. schuldhaften Verstoß gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung begründet (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, 4 Berufssatzung WP/vBP i. V. m. § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB).“*

Zur Verhängung eines Bußgeldes sowie zur Bemessung seiner Höhe führte die Wirtschaftsprüferkammer aus:

„Handeln Berufsangehörige einer vorläufigen Untersagungsverfügung wissentlich zuwider, so kann gegen sie wegen einer jeden Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld verhängt werden (§ 68c Abs. 1 Satz 1 WPO). Die Höhe des einzelnen Ordnungsgeldes, die einen Betrag vom 100.000 Euro nicht übersteigen darf (§ 68c Abs. 1 Satz 2 WPO), wird nach freiem Ermessen festgesetzt, wobei insbesondere die Schwere der wiederholten Pflichtverletzung heranzuziehen ist (Reuss, in: Hense/Ulrich, WPO, § 68c Rdnr. 11).

Die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ist eine zentrale Vorbehaltsaufgabe des Berufsstandes (§ 2 Abs. 1 WPO und betrifft somit den Kernbereich der Berufsausübung. Die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Regelungen durch Abschlussprüfer ist für das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Bestätigungsvermerk von grundlegender Bedeutung. Aufgrund des Fehlens der Prüfberechtigung (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB) war der Prüfungsvertrag von Anfang an (§ 134 BGB) und der festgestellte Jahresabschluss zumindest zeitweise nichtig (§ 356 Abs. 1 Nr. 3, 6 Satz 1 AktG analog), wobei die Heilung den schadenbegründenden Makel eines nicht ordnungsgemäß geprüften Jahresabschlusses für die Gesellschaft nicht entfallen lässt (BGH, Urteil vom 2. Juli 2013, II ZR 293/11). Daraus ergab sich die Gefahr einer Schädigung der Gesellschaft, da die Nichtigkeit eines festgestellten Jahresabschlusses auch zur Unwirksamkeit der auf dem Feststellungsbeschluss aufbauenden Ergebnisverwendungsbeschlüsse (§ 42a Abs. 2 GmbHG) führt. Darüber hinaus begründet die wissentliche Durchführung einer Jahresabschlussprüfung ohne Prüfberechtigung den Verdacht des Betruges zu Lasten der Gesellschaft (§ 263 StGB).

Die Abteilung hat bei ihrer Entscheidung gewürdigt, dass Sie bereits mehrfach berufsrechtlich wegen gleichartiger Verstöße vorbelastet sind (im Einzelnen siehe Bescheid vom 10. Juni 2020) und die bisher verhängten Geldbußen i. H. v. insgesamt 18.000,- Euro bisher ohne erkennbare Wirkung geblieben sind. Erschwerend war zu berücksichtigen, dass Sie die Prüfung noch während der von Ihnen gegen den Bescheid vom 1. Juni 2020 angestrebten berufsgerichtlichen Verfahren durchführten, ohne zumindest die Entscheidung des LG Berlin und dessen Bewertung der Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer abzuwarten.

Im Ergebnis erachtet die Abteilung daher unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls die Verhängung eines Ordnungsgeldes i. H. v. 25.000,- Euro als erforderlich und angemessen.“

II.

Gegen diesen ihm am 06.05.2021 zugestellten Bescheid beantragte der Berufsangehörige mit am 20.05.2021 bei der Wirtschaftsprüferkammer per Fernkopie eingegangenen Schriftsatz die Entscheidung der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin.

Darin führte er zur Begründung unter anderem aus:

„Es liegt kein schuldhafter Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung vor. Ein Auszug aus dem Berufsregister ist nicht erforderlich, da die Eintragung von Amts wegen zu erfolgen hat, sollte eine solche Eintragung überhaupt erforderlich sein.

Der Betroffene ist seit ca. 25 Jahren als Wirtschaftsprüfer zugelassen. Dem Betroffenen ist es unzumutbar, dass ein anderer Wirtschaftsprüfer, also ein Kollege, den Betroffenen dahingehend prüft, ob er die Voraussetzungen erfüllt, eine Prüfung bei einem mittleren Unternehmen durchführen zu dürfen.

Ein Prüfer, der einen anderen Wirtschaftsprüfer prüft, hat keine weiteren zusätzlichen Qualifikationen als jeder andere Wirtschaftsprüfer. Es verstößt gegen das Gesetz, insbesondere gegen die verfassungsmäßig garantierte Berufsfreiheit, dass ein anderer Wirtschaftsprüfer, der keine anderen Qualifikationen aufweist als geprüfte Wirtschaftsprüfer, von diesem geprüft wird.“

„Der hier Betroffene führt als Einmannwirtschaftsprüfer nur Prüfungen durch, die er selbst in eigener Person durchführen kann und keine sonstigen Mitarbeiter für derartige Prüfungen braucht und einsetzt. Die von ihm durchgeführten Prüfungen sind als prüfungssicher und von vornherein nicht fehleranfällig, so wie dies bei größeren und den ganz großen Wirtschaftsprüfergesellschaften gang gäbe ist.“

„Bei der H ... GmbH handelt es sich um eine relativ kleine Gesellschaft, die eine überschaubaren Geschäftsbetrieb durch Handel abwickelt. Es ergibt sich schon aus den Bilanzpositionen, dass die Prüfung keinen besonders hohen Aufwand verursacht, sondern nur eine entsprechende Berufserfahrung des prüfenden Prüfers voraussetzt.“

„Im Grunde ist es doch so, dass die „Prüfberechtigung“ eine formelle Anforderung darstellt, indem von einem Wirtschaftsprüfer dem anderen Wirtschaftsprüfer attestiert wird, dass er zur Prüfung fähig ist. Diese Fähigkeit hat jedoch jeder Wirtschaftsprüfer, der als Wirtschaftsprüfer zugelassen ist. Dazu bedarf es keiner Prüfung!

Im vorliegenden Fall geht es doch nicht darum, dass der Betroffene „bereits mehrfach berufsrechtlich wegen gleichartiger Verstöße vorbelastet ist“. Im Grunde geht es lediglich darum, feststellen zu lassen, ob die weitere Anforderung „Prüfungsberechtigung“ berufsrechtlich und verfassungsrechtlich zulässig ist.

Es kann nicht sein, dass ein Wirtschaftsprüfer den anderen Wirtschaftsprüfer prüft. Genauso wenig kann es sein, dass ein Richter durch den anderen Richter geprüft wird und genauso wenig kann es sein, dass ein Rechtsanwalt durch einen anderen Rechtsanwalt geprüft wird, genauso wenig kann es sein, dass ein Steuerberater durch einen anderen Steuerberater geprüft wird. Der Wirtschaftsprüfer hat keinen Sonderstatus, der es rechtfertigen würde, eine Prüfberechtigung zusätzlich aufzustellen. Gerade die großen Prüfungsskandale zeigen doch, dass dieses Zusatzerfordernis zur Prüfungsberechtigung ein völlig untaugliches Mittel ist, derartige Skandale zu verhindern.

Hinzu kommt, dass ein Wirtschaftsprüfer beim Betroffenen überhaupt nichts prüfen kann, was die Prüfungsqualität erhöhen könnte. Der Betroffene ist Einmannwirtschaftsprüfer, hat also keine unqualifizierten Mitarbeiter wie mittlere und große Prüfungsgesellschaften und muss deshalb nicht geprüft werden bzw. kann gar nicht geprüft werden, weil er keine Organisation unterhält.“

Die Höhe des Ordnungsgeldes hält der Berufsangehörige mit Hinweis darauf für völlig überzogen, dass das Honorar für die Prüfung bei der H. GmbH nur einen Bruchteil des Bußgeldbetrages ausmache.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Ausführungen des Berufsangehörigen wird auf den Inhalt des Antragsschreibens Bezug genommen.

II.

Dieser Ordnungsgeldbescheid erging vor folgendem Hintergrund:

1.

Mit Bescheid vom 27.01.2020, dem Berufsangehörigen zugestellt am 29.01.2020, verhängte die Abteilung „Berufsaufsicht“ des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer gegen ihn ein Verbot, für die Dauer von drei Jahren gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen.

a.

Die Vorstandsabteilung legte ihrer Entscheidung folgendes Geschehen zugrunde:

Der Berufsangehörige führte die Prüfung des Jahresabschlusses der H GmbH zum 31.12.2017 durch und erteilte am 22.11.2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Beides wurde am 11.01.2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die genannte Gesellschaft wies in ihren Jahresabschlüssen für 2016 und 2017 jeweils eine Bilanzsumme von mehr als 6 Millionen EURO aus und beschäftigte in beiden Geschäftsjahren im Jahresdurchschnitt mehr als 50 Arbeitnehmer. Sie erfüllte in den genannten Jahren hinsichtlich ihrer Bilanzsummen und der Arbeitnehmerzahlen die Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 und 4 HGB. Deswegen handelte es sich bei der verfahrensgegenständlichen Abschlussprüfung um eine gesetzliche Abschlussprüfung gemäß § 316 HGB.

Im Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks verfügte der Berufsangehörige nicht über einen Auszug aus dem Berufsregister, aus dem sich die Eintragung der Anzeige einer Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO ergab (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB i.V.m. § 38 Nr. 1 Buchstabe h WPO).

b.

Die genannte Vorstandsabteilung stufte dieses Verhalten als Verstoß des Berufsangehörigen gegen seine Pflicht zur gewissenhafter Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i.V.m. § 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP ein. Er habe diese Pflicht vorsätzlich verletzt (§ 67 WPO). Ihm seien die Anforderungen an die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen durch die vorangegangenen Berufsaufsichtsverfahren, insbesondere durch seine Anhörung durch das vorerwähnte Schreiben des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer vom 22.06.2018, bekannt gewesen.

Die Vorstandsabteilung begründete die gewählte Sanktion mit dem Gewicht des dem Berufsangehörigen vorzuwerfenden Berufspflichtverstoßes wie folgt:

„Die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfen ist eine zentrale Vorbehaltsaufgabe des Berufsstandes (§ 2 Abs. 1 WPO) und betrifft den Kernbereich der Berufsausübung. Die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Regelungen durch Abschlussprüfer ist für das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Bestätigungsvermerk von grundlegender Bedeutung.

Die Durchführung von gesetzlichen Jahresabschlussprüfen ohne Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 HGB führt u. a. dazu, dass die festgestellten Jahresabschlüsse zumindest zeitweise nichtig sind (§ 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG). Daraus ergibt sich die Gefahr einer Schädigung der geprüften Gesellschaft, da die Nichtigkeit eines festgestellten Jahresabschlusses zur Anfechtbarkeit oder sogar Nichtigkeit von Beschlüssen wie z. B. über die Ergebnisverwendung, die einen wirksam festgestellten Jahresabschluss voraussetzen (vgl. §§ 42a Abs. 3 GmbHG, 174 Abs. 1 AktG), führen kann (vgl. Schwab, in: Schmidt/Lutter, AktG, § 256 Rdnr. 45; Haas, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 42a Rdnr. 24, 37). Die Heilung der Nichtigkeit lässt den schadenbegründenden Makel eines nicht ordnungsgemäß geprüften Jahresabschlusses für die Gesellschaft nicht entfallen (BGH, Urteil vom 2. Juli 2013, II ZR 293/11).

Obwohl gegen Sie bereits zweimal die berufsaufsichtlichen Maßnahmen der Rüge und Geldbuße wegen gleichartiger Verstöße verhängt worden sind, setzten Sie sich erneut bewusst über die berufsrechtlichen Anforderungen hinweg und nahmen damit auch die Schädigung der zu prüfenden Gesellschaft billigend in Kauf. Dieses und die bisherigen Verfahren verdeutlichen einerseits, dass Sie elementarste Berufspflichten im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfen missachten und begründen andererseits zugleich die Gefahr, dass Sie auch zukünftig gesetzliche Abschlussprüfungen nicht mit der berufsrechtlich gebotenen und vom Berufsstand zu erwartenden Sorgfalt durchführen werden.

Angesichts der Schwere der Berufspflichtverletzung und der bisher wirkungslos gebliebenen milderer Maßnahmen der Rüge und Geldbuße ist ein befristetes Tätigkeitsverbot zum Schutz der Prüfungsmandanten, der Öffentlichkeit und der Wahrung des Vertrauens in die Integrität des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer geboten und erforderlich. Es ist insbesondere mit dem Ansehen des Berufsstandes nicht zu vereinbaren, wenn Ihnen trotz solch schwerwiegenden Fehlverhaltens zukünftig gestattet würde, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu dürfen.

Hinsichtlich der Dauer des Tätigkeitsverbotes hält die Vorstandsabteilung drei Jahre für angemessen und erforderlich. Dabei hat sie zwar davon abgesehen, den Rahmen des Tätigkeitsverbotes nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WPO von bis zu fünf Jahren auszuschöpfen. Angesichts der Wiederholung und Schwere der Pflichtverletzung wäre eine kürzere Dauer aber nach Überzeugung der Vorstandsabteilung nicht geeignet, sie zur Einhaltung der Berufspflichten nachhaltig zu bewegen.“

2.

a.

Hiergegen legte der Berufsangehörige am 24.02.2020 fristgerecht Einspruch ein. Im Zuge des Einspruchsverfahrens teilte ihm der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer mit Schreiben vom 27.02.2020, dem Berufsangehörigen zugestellt am 28.02.2020, mit, dass er folgenden weiteren Vorwurf berufspflichtwidrigen Verhaltens gegen ihn erhebt: Der Berufsangehörige führte die Jahresabschlussprüfung der H GmbH zum 31.12.2018 durch und erteilte am 07.10.2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Beides wurde am 03.02.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Auch im Jahr 2018 wies diese Gesellschaft eine Bilanzsumme von mehr als 6 Millionen EURO aus. Ferner beschäftigte sie im Jahresdurchschnitt jenes Geschäftsjahres mehr als 50 Arbeitnehmer. Dieser Jahresabschluss unterlag ebenfalls der Prüfpflicht gemäß § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB i.V.m. § 267 Abs. 2 und 4 HGB. Im Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks verfügte der Berufsangehörige nicht über einen Auszug aus dem Berufsregister, aus dem sich die Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO ergibt (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer wies den Berufsangehörigen in diesem Schreiben auf das oben unter I. 2. b. geschilderte berufsaufsichtliche Verfahren sowie auf das im neuerlichen berufsaufsichtlichen Verfahren am 20.08.2019 verfasste Anhörungsschreiben der Wirtschaftsprüferkammer betreffend den Vorwurf der Berufspflichtverletzung hinsichtlich der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses der H GmbH zum 31.12.2017 nebst Erteilung des Bestätigungsvermerks hin.

Jenes Schreiben (Bl. 7 f. der Berufsaufsichtsakte) war dem Berufsangehörigen zunächst formlos unter Fristsetzung bis zum 10.09.2019 für eine Stellungnahme zugeleitet worden. Nachdem diese fruchtlos verstrichen war, erinnerte ihn die Wirtschaftsprüferkammer unter Beifügung einer Abschrift dieses Schreibens an die Erledigung der Aufforderung zur

Stellungnahme (Bl. 9 der Berufsaufsichtsakte), welches dem Berufsangehörigen am 18.09.2019 zugeht (Bl. 11 R der Berufsaufsichtsakte). Eine inhaltliche Stellungnahme des Berufsangehörigen hierzu ging nicht bei der Wirtschaftsprüferkammer ein.

b.

Mit einstimmigem Beschluss vom 10.06.2020 wies der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer den Einspruch des Berufsangehörigen gegen den Bescheid der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ vom 27.01.2020 unter Erweiterung des Bescheides um die im Einspruchsverfahren festgestellte Berufspflichtverletzung betreffend die Durchführung der Jahresabschlussprüfung der H _____ GmbH zum 31.12.2018 (Tenore zu 1. und 2. des Einspruchsbescheids) als unbegründet zurück.

Zusätzlich untersagte der Vorstand dem Berufsangehörigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen, ohne über einen Auszug aus dem Berufsregister zu verfügen, aus dem sich die Eintragung nach § 38 Nr. 1 Buchst. h WPO ergibt (Tenor zu 3.). Diese Untersagungsverfügung verhängte er zudem vorläufig (Tenor zu 4.).

Er stützte sich dabei in sachlicher Hinsicht auf den bereits geschilderten Vorwurf der Berufspflichtverletzung in dem Bescheid vom 27.01.2020 sowie den neuen, aus dem ebenfalls geschilderten Anhörungsschreiben vom 27.02.2020 ersichtlichen Vorwurf einer weiteren Berufspflichtverletzung. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die Inhalte des Einspruchsbescheids (Bl. 40 ff. der Berufsaufsichtsakte) und der soeben erwähnten Dokumente Bezug genommen. Ferner stützte sich der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer auf die bereits dargestellten berufsrechtlichen Vorbelastungen des Berufsangehörigen.

In rechtlicher Hinsicht führte der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zunächst aus, dass der Berufsangehörige mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der H _____ GmbH zum 31.12.2017 sowie zum 31.12.2018 schuldhaft, und zwar vorsätzlich, gegen seine Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung verstoßen habe (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 4 Berufssatzung WP/vBP), da er zum Zeitpunkt der Erteilung des jeweiligen Bestätigungsvermerks nicht über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügte, aus dem sich die Eintragung einer Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ergab. Ihm seien die ihn treffenden, vorbeschriebenen rechtlichen Anforderungen an die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen durch die vorangegangenen Verfahren sowie durch das dem Bescheid vom 27.01.2020 zugrundeliegenden Verfahren bekannt gewesen.

Zur Bemessung der Rechtsfolgen der Berufspflichtverletzungen führt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer aus:

„Das im Ausgangsbescheid verhängte befristete Tätigkeitsverbot über drei Jahre hält der Vorstand auch unter Einbeziehung der weiteren Pflichtverletzung, die die Erwägungen zu dessen Verhängung in Ausgangsbescheid bekräftigt, für tat- und schuldangemessen.

Berufsaufsichtliche Maßnahmen müssen das objektive Gewicht der berufsrechtlichen Verfehlung erfassen und dazu geeignet sein, Berufsangehörige zur Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten (Grabarse-Wilde, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Auflage, § 68 Rn. 33, § 67 Rn. 1). Bei der Verhängung von Maßnahmen sind dazu unter Beachtung von Art. 30 Abs. 2 RL 2006/43/EG i. d. F. der RL 2014/56/EU, wonach Sanktionen wirksam und abschreckend sein müssen, alle relevanten Umstände zu würdigen (§ 68 Abs. 3 Satz 1 WPO). Dazu gehören insbesondere die Art, die Schwere und die Dauer sowie die Verantwortung des Berufsangehörigen für die Pflichtverletzung und das Vorliegen früherer Verstöße (§ 68 Abs. 3 Satz 2 WPO).

Die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen ist eine zentrale Vorbehaltsaufgabe des Berufsstandes (§ 2 Abs. 1 WPO) und betrifft den Kernbereich der Berufsausübung. Die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Regelungen durch Abschlussprüfer ist für das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Bestätigungsvermerk von grundlegender Bedeutung.

Die Durchführung von gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen ohne Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 HGB führt u. a. dazu, dass die festgestellten Jahresabschlüsse zumindest zeitweise nichtig sind (§ 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG analog). Daraus ergibt sich die Gefahr einer Schädigung der geprüften Gesellschaft, die Nichtigkeit von Beschlüssen wie z. B. über die Ergebnisverwendung, die einen wirksam festgestellten Jahresabschlusses zur Anfechtbarkeit oder sogar Nichtigkeit von Beschlüssen wie z. B. über die Ergebnisverwendung, die einen wirksam festgestellten Jahresabschluss voraussetzen (vgl. §§ 42a Abs. 2 GmbHG, 174 Abs. 1 AktG), führen kann (vgl. Schwab, in: Schmidt/Lutter, AktG, § 256 Rdnr. 45; Haas, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 42a Rdnr. 24, 37). Die Heilung der Nichtigkeit lässt den schadenbegründenden Makel eines nicht ordnungsgemäß geprüften Jahresabschlusses für die Gesellschaft nicht entfallen (BGH, Urteil vom 2. Juli 2013, II ZR 293/11).

Obwohl gegen Sie bereits zweimal die berufsaufsichtlichen Maßnahmen der Rüge und Geldbuße wegen gleichartiger Verstöße bestandskräftig verhängt worden waren, setzten Sie sich wiederholt und sogar noch während des dem Ausgangsbescheid zugrundeliegenden Verfahrens erneut bewusst über die berufsrechtlichen Anforderungen hinweg und nahmen damit auch die Schädigung der zu prüfenden Gesellschaft billigend in Kauf. Dieses und die bisherigen Verfahren verdeutlichen, dass Sie elementarste Berufspflichten im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen vorsätzlich zu missachten bereit sind. Ihr bisheriges Verhalten begründet zugleich die Gefahr, dass Sie auch zukünftig gesetzliche Abschlussprüfungen nicht mit der berufsrechtlich gebotenen und vom Berufsstand zu erwartenden Sorgfalt durchführen werden.

Angesicht der Schwere der Berufspflichtverletzung und der bisher wirkungslos gebliebenen milderer Maßnahmen der Rüge und Geldbuße ist ein befristetes Tätigkeitsverbot zum Schutz der Prüfungsmandanten, der Öffentlichkeit und der Wahrung des Vertrauens in die Integrität des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer geboten und auch erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 18. November 2019, NotSt(Brfg) 1/19). Es ist insbesondere mit dem Ansehen des Berufsstandes nicht zu vereinbaren, wenn Ihnen trotz solch schwerwiegenden Fehlverhaltens zukünftig gestattet würde, gesetzliche Anschlussprüfungen durchzuführen.

Die Voraussetzungen für die Verhängung der Untersagungsverfügung und der vorläufigen Untersagungsverfügung liegen vor.

- 1. Die Wirtschaftsprüferkammer kann Berufsangehörigen, gegen die bereits berufsaufsichtliche Maßnahmen in der Vergangenheit verhängt worden sind, neben der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme auch die künftige Vornahme gleicharteter Pflichtverletzungen untersagen (§ 68a Satz 2 WPO), sofern sie durch ihr bisheriges Verhalten deutlich gemacht haben, dass eine Wiederholungsgefahr besteht (Reuss, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Auflage, § 68a Rdnr. 6).*

Gegen Sie wurden bereits zweimal bestandskräftig die berufsaufsichtlichen Maßnahmen der Rüge und Geldbuße (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WPO) aufgrund der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ohne entsprechende Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 HGB verhängt.

Dennoch führten Sie die hier gegenständlichen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen erneut unter Verstoß gegen die entsprechenden berufs- und handelsrechtlichen Vorschriften durch.

*Bereits der Umstand, dass Sie die Jahresabschlussprüfung der H
..... GmbH zum 31. Dezember 2018 noch während des dem
Ausgangsbescheid zugrundeliegenden Verfahrens durchführten, begründet aus
Sicht des Vorstandes die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Sie dies wiederholen
werden.*

2. *Wird gegen Berufsangehörige eine Untersagungsverfügung nach § 68a WPO erlassen, so kann die Wirtschaftsprüferkammer zusammen mit dem Erlass eine vorläufige Untersagungsverfügung verhängen (§ 68b Satz 1 WPO), sofern die mit der Untersagungsverfügung adressierten Pflichtverletzungen von erheblichem Gewicht sind (Reuss, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Auflage, § 68b Rdnr. 5).*

Die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ohne entsprechende Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 HGB stellt, wie unter III. ausführlich begründet, eine erhebliche Berufspflichtverletzung dar.

Die Verhängung der vorläufigen Untersagungsverfügung, die mit Zustellung wirksam wird (§ 68b Satz 3 WPO), ist aus Sicht des Vorstandes erforderlich, da sich aus den bereits benannten Umständen eine hohe Wahrscheinlichkeit der Wiederholungsgefahr bis zur Bestandskraft des Tätigkeitsverbotes ergibt.“

3.

a.

Gegen diesen ihm am 12.06.2020 zugestellten Bescheid stellte der Berufsangehörige mit zwei am 08.07.2020 per Fernkopie bei der Kammer eingehenden Schreiben

- Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Bescheide vom 27.01.2020 und vom 10.06.2020 sowie
- Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung betreffend die vorläufige Untersagungsverfügung.

4.

a.

Den Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen die vorläufige Untersagungsverfügung wies die Kammer durch unanfechtbaren Beschluss vom 11.03.2021 zu WiL 3/20 zurück, auf dessen dem Berufsangehörigen bekannten Begründung, namentlich hinsichtlich der dortigen ausführlichen Darstellung der berufsrechtlichen Vorbelastungen des Berufsangehörigen, Bezug genommen wird.

b.

Den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen die Untersagungsverfügung vom 27.01.2020 in der Fassung des Einspruchsbescheids vom 10.06.2020 – diese waren Gegenstand des Verfahrens der Kammer zu WiL 4/20 - nahm der Berufsangehörige in der mündlichen Hauptverhandlung am 03.08.2021 zurück, so dass die Untersagungsverfügung nebst den sie tragenden tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Bescheides der Wirtschaftsprüferkammer auch in der Hauptsache in Rechtskraft erwachsen ist.

III.

Im Juni 2021 beschloss der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, dem verfahrensgegenständlichen Antrag nicht gemäß §§ 68c Abs. 2, 62a Abs. 3 Satz 3 WPO abzuhelpfen. Dies ließ der Vorstand durch Schreiben der zuständigen Referatsleiterin vom 11.06.2021, eingegangen am 14.06.2021, mitteilen, mit welchem das Verfahren der Kammer zur Entscheidung vorgelegt wurde. Eine Nachfrage des Vorsitzenden bei der zuständigen Referatsleiterin führte dazu, dass der Kammer am 12.10.2021 dasselbe Schreiben erneut vorgelegt wurde. Es war nunmehr seitens des Vorsitzenden der zuständigen Vorstandsabteilung unterzeichnet. Hinsichtlich des Inhalts der Vorstandsentscheidung weicht das Schreiben nicht von jenem vom 11.06.2021 ab.

IV.

Die Kammer gab dem Berufsangehörigen Gelegenheit zur Stellungnahme. In dem Schriftsatz seines Verteidigers vom 04.10.2021 wendet er sich ersichtlich allein noch gegen die Höhe des Bußgeldes. Er führt insoweit aus:

*„Das Verfahren betrifft den Jahresabschluss der H
GmbH zum
31.12.2019. Für diese Prüfung hat der Antragsteller noch kein Honorar berechnet. Das
Nettohonorar für die Jahre 2016 und 2017 betrug jeweils 10.000,00 €. Das Nett honorar für
die Prüfung 2018 betrug 6.000,00 €. Bei einem Nett honorar von 10.000,00 € sind noch
kosten in Höhe von ca. 4.000,00 € abzuziehen, so dass der Gewinn vor Steuern ca. 6.000,00*

€ beträgt. Nach Steuern verbleibt ein Ertrag von ca. 3.600,00 €. Das Ordnungsgeld beträgt somit das 7-fache des vorgenannten Betrages. Dementsprechend ist das Ordnungsgeld zu reduzieren.“

B.

I.

Der Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Die Kammer hat über diesen Antrag gemäß §§ 68c Abs. 2, 62a Abs. 3 Satz 4 WPO sinngemäß nach den Vorschriften der StPO über die Beschwerde (§§ 304 ff. StPO) zu entscheiden. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt (§ 309 Abs. 1 StPO). Deswegen hat die Kammer in der Besetzung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 WPO unter Mitwirkung des Vorsitzenden und der ihr gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Berlin für das Geschäftsjahr 2021 in der zur Zeit der Entscheidung gültigen Fassung angehörenden, oben genannten berufsrichterlichen Beisitzerinnen zu entscheiden.

II.

Der Antrag ist schon aus den weiterhin zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, der sich die Kammer vollen Umfangs anschließt und die sie sich zu eigen macht, unbegründet.

Die noch im Rechtsbehelfsverfahren gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer vorgetragenen, im vorliegenden Verfahren jedoch trotz ihm eingeräumter Gelegenheit zur Stellungnahme nicht wiederholten sachlichen Gegenargumente des Berufsangehörigen sind im Wesentlichen gegen die Grundentscheidung der Wirtschaftsprüferkammer vom 10.06.2020, berufsgerichtlich bestätigt durch den Beschluss der Kammer vom 11.03.2021, gerichtet und daher hier nicht entscheidungserheblich.

Die Ausführungen des Berufsangehörigen zur Verhältnismäßigkeit der Bußgeldhöhe vermögen die seitens der Wirtschaftsprüferkammer dargelegten Zumessungstatsachen und –wertungen nicht zu entkräften; diese werden von der Kammer – wie erwähnt - geteilt. Auch die im Schriftsatz vom 04.10.2021 mitgeteilten Details des dem Berufsangehörigen zugeflossenen Honorars aus der verfahrensgegenständlichen berufspflichtwidrig durchgeführten Jahresabschlussprüfung für die H. GmbH zum 31.12.2019 nötigen nicht zu einer Herabsetzung des Ordnungsgeldes. Denn unabhängig hiervon ist weit überwiegend relevant die in der Durchführung der Prüfung liegende Missachtung der Warnungen, die dem Berufsangehörige durch die vorangegangenen berufsaufsichtlichen

Maßnahmen erteilt wurden. Ganz erheblich war zu berücksichtigen, dass der Berufsangehörige diese Prüfung vornahm, obwohl erneut ein berufsgerichtliches Verfahren wegen identischer Vorwürfe anhängig war. Die darin zum Ausdruck gekommene Verweigerung der Erfüllung ihm obliegender erfüllbarer Berufspflichten trotz der ihm drohenden Sanktion eines mehrjährigen Verbots der Durchführung gleichgelagerter Prüfung ist von großem Gewicht. Seine Haltung zu den ihm obliegenden Verpflichtungen dokumentierte der Berufsangehörige auch in den oben wiedergegebenen Passagen seiner Rechtsmittelbegründung. Sie belegen ein außerordentlich hohes Maß an Uneinsichtigkeit und Selbstüberhebung. Daher war kein Raum dafür eröffnet, das Ordnungsgeld allein an der Höhe des durch die berufspflichtwidrige Prüfung erlangten Honorars zu orientieren. Überdies war, wie die Wirtschaftsprüferkammer im angefochtenen Bescheid zutreffend ausführt, der Berufsangehörige auch durch zuvor gegen ihn verhängte hohe Bußgelder nicht dazu zu bewegen, sich rechtskonform zu verhalten. Deswegen ist die Höhe des im angefochtenen Bescheid festgesetzten Ordnungsgeld nach wie vor mindestens erforderlich, aber auch ausreichend, um dem Berufsangehörigen das Ausmaß der Pflichtwidrigkeit seines Handelns nachdrücklich vor Augen zu führen.

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 124 Abs. 1 Satz 1 WPO.

Die Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses ergibt sich aus §§ 68c Abs. 3, 62a Abs. 3 Satz 7 WPO.

Landgericht Berlin,
Kammer für Wirtschaftsprüfersachen

Volkens
Vorsitzender Richter am Landgericht

Lage-Graner
Richterin am Landgericht

Schmidt
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt



Deckert
Justizbeschäftigte

